

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 35 vom 30. August 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46
Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gemäß
§ 1 Abs. 8 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB 1

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee
(Kindertagesstattengebührensatzung) 2

Vollzug der Wassergesetze 3

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung
für das Haushaltsjahr 2022 4

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung für das Jahr 2022 5

Regierung von Oberbayern

Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze;
Südwestdeutsche Salzwerke AG, Berchtesgaden;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen, wasserrechtlichen Erlaubnis
für das Entnehmen, Zutagefördern von Sole
aus den Solebohrungen REI 2, REI 8 und REI 9
durch die Südwestdeutsche Salzwerke AG
Anhörung im wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 11 (2) & 15 (2) W 6

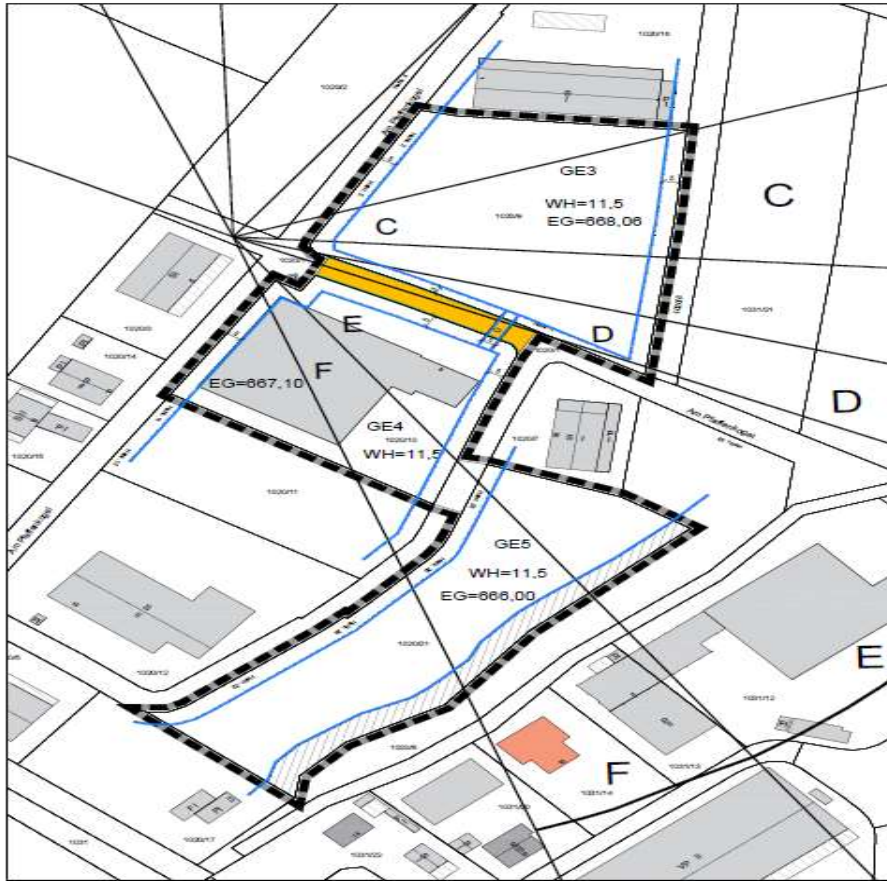
Bek. Nr. 1

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ der
Gemeinde Bischofswiesen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses
gemäß § 1 Abs. 8 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V.
mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 15.03.2022 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 46 Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen erneut zu ändern. Die Geltungsbereiche der geplanten Änderungen sind aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Im Geltungsbereich ist vorgesehen ein bestehendes Unternehmen zu erweitern, bzw. ein Betrieb mit Produktionshalle einschließlich Labor- sowie Verwaltungsgebäude neu anzusiedeln. Dazu werden die Höhenlagen, die Höhen der baulichen Anlagen sowie die Situierung der Baugrenzen u. a. zur Schaffung einer Überbrückung unter Einhaltung der Fledermaustransferkorridor für die Realisierung der Bebauung angepasst.

Den Beschluss, den oben genannten Bebauungsplan zu ändern wird hiermit nach § 1 Abs. 8 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt die Bürgerbeteiligung zur Planung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert wird ist nach § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abzusehen.

Der zur Auslegung bestimmte Änderungsentwurf des o.g. Bebauungsplanes samt dem Entwurf der Begründung jeweils vom 17.05.2022 liegen

vom 06. September 2022 bis 06. Oktober 2022

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungsunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 19. August 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Resch, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee (Kindertagesstättengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren. Diese sind auch zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte während Ferienzeiten, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren wird für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, für jede Mahlzeit ein pauschaliertes Verpflegungsentgelt (Unkostenbeitrag) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebühr

Die Schuld zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschild ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschild ist mit Ablauf des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Sie ist bis spätestens des 5. des Folgemonats zu begleichen.
- (3) Die Gebührenschildner sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird gemeinsam mit der Kindergartengebühr erhoben. Für Änderungen gilt § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kindertagesstättenatzung analog.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i.S. des § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeit).

§ 6

Gebührensatz

- (1) Buchungskategorien für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungskategorie in Std.	Mit Geschwisterermäßigung (in €)
a	126,00	3 – 4 (Vorm.)	84,00
b	97,00	3 – 4 (Nachm.)	65,00
c	121,00	4 – 5 (Nachm.)	81,00
d	140,00	4 – 5 (Vorm.)	93,00
e	154,00	5 – 6	103,00
f	168,00	6 – 7	112,00
g	183,00	7 – 8	122,00
h	197,00	8 – 9	131,00
i	211,00	9 – 10	141,00

- (2) Buchungskategorien für Kinder von 3 – 6 Jahren (Kindergarten)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungskategorie in Std.	Mit Geschwisterermäßigung
A	68,00	3 – 4 (Nachm.)	45,00
B	86,00	4 – 5 (Nachm.)	57,00
C	99,00	4 – 5 (Vorm.)	66,00
D	110,00	5 – 6	73,00
E	120,00	6 – 7	80,00
F	131,00	7 – 8	87,00
G	141,00	8 – 9	94,00
H	152,00	9 – 10	101,00

(3) Buchungskategorien für schulpflichtige Kinder (Kinderhort)

aa	90,00	2 - 3	60,00
bb	102,00	3 - 4	68,00
cc	114,00	4 - 5	76,00
dd	126,00	5 - 6	84,00
ee	138,00	6 - 7	92,00
ff	150,00	7 - 8	100,00
gg	162,00	8 - 9	108,00

(4) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kindergarten 2,00 €/pro Mahlzeit

(5) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kinderhort 2,50 €/pro Mahlzeit

(6) Für Hortkinder, die für den jeweiligen Tag erst nach 09.30 Uhr von der Teilnahme am Mittagessen abgemeldet werden, wird das pauschalierte Verpflegungsentgelt auch für diesen Tag erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur gleichen Zeit die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf den in § 6 Abs. 1 bis 3, jeweils 4 Spalte, festgelegten Betrag (Ermäßigung um rund ein Drittel). Als erstes Kind zählt dabei das als erstes in die Kindertagesstätte aufgenommene Kind. Werden zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig in die Kindertagesstätte aufgenommen, so zählt als erstes Kind das ältere Kind. Bei der Berechnung der Gebührenhöhe je Kind sind eventuelle Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen (§ 8) in Abzug zu bringen; maßgebend für die Berechnung der nach Satz 1 ermäßigten Gebühr ist also der von den Eltern zu bezahlende Restbetrag.
- (2) Im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes, welche länger als 8 Wochen fortbesteht, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr für die Dauer der Abwesenheit um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung nach Satz 1 kann im Höchstfall für drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (3) In besonderen Härtefällen können im Übrigen die Personensorgeberechtigten eine über Abs. 2 hinausgehende Ermäßigung beantragen. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat über das Ausmaß der Ermäßigung, sofern und soweit keine anderweitigen gesetzlichen Ansprüche bestehen.

§ 8 Gebührenermäßigung aufgrund Elternbeitragszuschuss

Die Benutzungsgebühr (§ 6 Abs. 1 bis 3) reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Kindertagesstättengebührensatzung vom 16.02.2018 und die 1. Änderungssatzung vom 31.08.2020 treten mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 10. Februar 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Wasserrechtlicher Antrag zum zutage fördern und Ableiten von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Anwesen in St. Bartholomä

Betreiber: Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung)

Öffentliche Bekanntgabe der Bewilligung:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung mit Bescheid vom 08.08.2022, Az. 322-8631-10688 die Bewilligung zum zutage fördern und Ableiten von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Anwesen in St. Bartholomä auf dem Grundstück Fl.Nr. 12 der Gemarkung Forst St. Bartholomä zur Trinkwasserversorgung erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt 3,5 l/s, 50 m³/d und 12.000 m³/a.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

31. August 2022 bis 16. September 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Zimmer Nr. 102 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Schönau a. Königssee, den 24. August 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Berchtesgadener Landesstiftung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.213.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.887.900,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2022 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 28, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 19. August 2022
Berchtesgadener Landesstiftung

Bernhard Kern, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender

**Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel
Landkreis Berchtesgadener Land**

Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 365.800,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Verbandshaushalt 2022 wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt 2022 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für das Jahr 2022 wird gem. § 13 der Verbandssatzung in Höhe von 2,95 € je Einwohner*in festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Freilassing, den 22. August 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Regierung von Oberbayern

**Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze;
Südwestdeutsche Salzwerke AG, Berchtesgaden;**

Antrag auf Erteilung einer gehobenen, wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern von Sole aus den Solebohrungen REI 2, REI 8 und REI 9 durch die Südwestdeutsche Salzwerke AG

Anhörung im wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 11 (2) & 15 (2) WHG

Mit Bescheid vom 21.12.2001, Az.: 340.3907.331.01W-V-2514 hat das Bergamt Südbayern der Südsalz GmbH, Salzbergwerk Berchtesgaden – heute Südwestdeutsche Salzwerke AG, Salzbergwerk Berchtesgaden – eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Sole aus den Solebohrungen in Bad Reichenhall erteilt. Die Erlaubnis dient der Soleversorgung der Alten Saline, des Kurbetriebs, sowie der Siedesalzgewinnung in Bad Reichenhall.

Für die Folgezeit hat die Südwestdeutsche Salzwerke AG mit Schreiben vom 30.07.2021 bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – die Erteilung einer gehobenen, wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern von Sole aus den Solebohrungen REI 2, REI 8 und REI 9 beantragt. Der Förderbetrieb soll in bisherigem Umfang und Betriebsweise für weitere 20 Jahre unverändert fortgeführt werden.

Gemäß §§ 11 (2) & 15 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Betroffenen im wasserrechtlichen Verfahren die Möglichkeit zu geben, Einwendungen geltend zu machen.

Betroffenen wird hiermit die Gelegenheit gegeben,

spätestens bis zum 15. Oktober 2022

ihre durch die antragsgegenständliche Sofeförderung aus den Solebohrungen REI 2, REI 8 und REI 9 verursachte Betroffenheit darzulegen und Einwendungen im wasserrechtlichen Verfahren schriftlich geltend zu machen.

Eine Einsicht in die Antragsunterlagen ist im Internet unter der folgenden URL ab dem 02.09.2022 möglich:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

(Startseite / Service / Planverfahren, Planfeststellungen / Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung / Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr)

Die Antragsunterlagen können zudem ab dem 02.09.2022 bis zum 15.10.2022 bei der Regierung von Oberbayern – Bibliothek – Maximilianstraße 39, 80538 München jeweils montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

München, den 18. August 2022

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober, Regierungspräsident
